

26. Sitzung
der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden
am 18./19. November 2010 in Nörten-Hardenberg

TOP 9.1

**Einbeziehung
der Gesprächspsychotherapie
und der Systemischen Therapie
in die Reform des
Psychotherapeutengesetzes**

Antrag:
Vorsitzland

Beschluss:

Die AOLG bittet das BMG, auf den Gemeinsamen Bundesausschuss einzuwirken, dass er die Methoden der Gesprächspsychotherapie und der Systemischen Therapie - nach deren berufsrechtlichen Anerkennung - für die vertragsärztliche Leistungserbringung zulässt.

Die AOLG erwartet vom BMG, dass bei der notwendigen Reform des Psychotherapeutengesetzes zukünftig solche Diskrepanzen zwischen Vertrags- und Berufsrecht vermieden werden.

Votum: 16 : 0 : 0

26. Sitzung
der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden
am 18./19. November 2010 in Nörten-Hardenberg

TOP 9.1

**Einbeziehung
der Gesprächspsychotherapie
in die Reform des
Psychotherapeutengesetzes**

Antrag:
Vorsitzland

Begründung:

Die 83. GMK hat am 01.07.2010 unter TOP 9.3 „Überarbeitung des Psychotherapeutengesetzes (Zugang zur Ausbildung mit Bachelor-/Master-Abschlüssen)“,

1. bedauert, dass das BMG der Bitte der AG "Berufe des Gesundheitswesens" zur Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) nicht gefolgt ist,
2. dieses Anliegen erneuert und bekräftigt und das BMG mit Nachdruck gebeten, das Angebot der Gesundheitsressorts der Länder zu einer rechtzeitigen Beteiligung in dieser Angelegenheit nicht abzuweisen, sowie
3. das BMG darüber hinaus gebeten, unabhängig von einer umfassenden Novellierung des PsychThG, die Voraussetzungen für den Zugang zu einer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (PP) und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) in § 5 Abs. 2 PsychThG mit dem Ziel neu zu regeln, dass für beide Ausbildungsgänge entweder ein Diplom-Abschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein Master-Abschluss in den dort genannten Studiengängen Zugangsvoraussetzung wird.

Die angesprochene Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird sich mit dem Reformbedarf des Psychotherapeutengesetzes befassen und ist daher das geeignete Gremium, das von den beiden Verbänden Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie (DGSF) und Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie (GwG) mit Schreiben vom 07.10.2010 an den Vorsitzenden der AOLG vorgetragene Anliegen zu behandeln.

Inhaltlich geht es um den für die Gesprächspsychotherapie und die Systemische Therapie unbefriedigenden Zustand, einerseits im Berufsrecht als wissenschaftlich anerkannte Verfahren zu gelten, andererseits aber vom für die Erbringung von Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte maßgeblichen G-BA nicht berücksichtigt zu werden. Die beiden Gesellschaften DGSF und GwG beklagen als Konsequenz dieser Situation insbesondere, dass ohne krankensicherungsrechtliche Grundlage die wirtschaftliche Basis für die Ausbildung von Therapeuten fehle.

In diesem Zusammenhang ist auch die problematische gesetzliche Definition der Psychotherapie in § 1 Abs. 3 PsychThG („Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit...“) von Bedeutung, die als innovationsfeindlich anzusehen ist, weil sie den Einsatz wissenschaftlicher Verfahren vor deren Anerkennung verbietet. Sie bedarf daher der Umformulierung, durch die auch die krankensicherungsrechtlichen Hindernisse anderer als der bisher anerkannten Verfahren verringert werden könnten.

Auf Nachfrage des AOLG-Vorsitzlandes hat das Vorsitzland der Arbeitsgruppe Berufe des Gesundheitswesens mitgeteilt, dass eine erhebliche Anzahl von Ländern eine Behandlung der Thematik in der 26. AOLG für verfrüht hält. Vielmehr bedürfe es, damit die Diskussion in der AOLG sachgerecht geführt und ggf. auch ein inhaltlicher Beschluss gefasst werden könne, zunächst einer Aufarbeitung der Problematik unter Beteiligung des Wissenschaftlichen Beirats und des G-BA, die durch die Arbeitsgruppe Berufe des Gesundheitswesens erfolgen sollte. Daher sei es sinnvoll, die Berufe-AG zu beauftragen, die Problematik aufzubereiten und der AOLG zu berichten. Erörtern sollte die AOLG, wie mit der Untätigkeit des BMG bezüglich der Reform des Psychotherapeutengesetzes (Vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 19.10.2010, BT-Drs. 17/3153) weiter umgegangen werden könne. Ein Land hat auf die nur geringe Betroffenheit der Berufe-AG hingewiesen, da es sich im Wesentlichen um ein sozialversicherungsrechtliches Problem handele.